

Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang „Musik“ (B. Mus.) an der Barenboim-Said Akademie Berlin

vom 17. Oktober 2016

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) beschließt die Barenboim-Said Akademie Berlin folgende Ordnung:

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang
- § 2 Zulassungsantrag
- § 3 Zulassungsverfahren für den Bachelorstudiengang
- § 4 Ergebnis der Zugangsprüfung
- § 5 Zulassungskommission
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Protokoll
- § 8 Bewerber und Bewerberinnen von anderen Hochschulen
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang

Für das Studium im Bachelorstudiengang Musik (B.Mus.) müssen die folgenden Zugangsvoraussetzungen gegeben sein:

- (1) Eine Hochschulzugangsberechtigung nach §§ 10 oder 11 des Berliner Hochschulgesetzes.
- (2) Ausreichende englische Sprachkenntnisse (vgl. § 2. (2) e).

§ 2 Zulassungsantrag

- (1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Dieser muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist bei der Barenboim-Said Akademie Berlin eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Sie wird jedes Jahr im Hochschulanzeiger der BSA auf ihrer Internetseite bekanntgegeben.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Dokumente in deutscher oder englischer Sprache beizufügen (bei Dokumenten in anderen Sprachen ist eine beglaubigte Übersetzung in eine dieser beiden Sprachen hinzuzufügen):



- a) Informationen zum Lebenslauf;
- b) Ein mit Namen versehenes Passbild neueren Datums (auch elektronisch);
- c) Eine Kopie des Reisepasses (auch elektronisch)
- d) ggf. ein Zeugnis über eine Hochschulzugangsberechtigung nach §§ 10 oder 11 des Berliner Hochschulgesetzes oder ein durch Rechtsvorschriften oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- e) ggf. Nachweise bisheriger Studienzeiten sowie bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen;
- f) der Nachweis über die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache (Unterrichtssprache) entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Barenboim-Said Akademie Berlin.

§ 3 Zulassungsverfahren für den Bachelorstudiengang

- (1) Die Bewerber und Bewerberinnen, die die formalen Voraussetzungen nach § 1 erfüllen, haben sich einer Zugangsprüfung zu unterziehen. Zweck der Zugangsprüfung ist es festzustellen, ob die für die Zulassung erforderliche künstlerische Begabung (in Ausnahmefällen: die besondere künstlerische Begabung) vorliegt. Die Zugangsprüfungen finden in der Regel einmal jährlich in der zweiten Hälfte des Wintersemesters statt. Ausnahmen von dieser Regel können von dem oder der Vorsitzenden der Zulassungskommission in begründeten Fällen genehmigt werden. Das Immatrikulations- und Prüfungsamt teilt dem Bewerber oder der Bewerberin spätestens vier Wochen vor der Prüfung Termin und Ort der Prüfung mit.
- (2) Inhalte der Zugangsprüfung sind:
 - a) Im Hauptfachinstrument: Vortrag von drei selbst gewählten Stücken unterschiedlicher Epochen;
 - b) In den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung:
 - i. ggf. Klausur (in der Regel 45 Minuten): Grundlagen der Harmonielehre, Erfassen von Intervallen, Drei- und Vierklängen und Rhythmen (Diktate einfacher melodischer und harmonischer Strukturen), Grundlagen Kontrapunkt
 - ii. ggf. zusätzliche mündliche Prüfung;
- (3) Im Anschluss an die Prüfungsteile nach Abs. 1 findet in der Regel zwischen den Mitgliedern der Zulassungskommission und dem Bewerber oder der Bewerberin ein fachliches Gespräch statt.

§ 4 Ergebnis der Zugangsprüfung

- (1) Nach dem Ergebnis der Einzelprüfungen ist in einer Gesamtbeurteilung durch die Zulassungskommission festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin die für den jeweiligen Studiengang erforderliche Begabung nachgewiesen hat.
- (2) Das Ergebnis der Zugangsprüfung ist dem Bewerber oder der Bewerberin nach Abschluss der Beratungen schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Eine aufgrund der bestandenen Zugangsprüfung erfolgte Zulassung gilt in der Regel für das jeweils im Oktober desselben Jahres beginnende Studienjahr. Nach erfolgter



Zulassung hat der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb der festgesetzten Immatrikulationsfrist der Akademie bekannt zu geben, ob er oder sie das Studium sofort oder später antreten wird. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht, verfällt der Anspruch auf Zulassung. Hat sich der Bewerber oder die Bewerberin nicht innerhalb eines Jahres nach bestandener Zugangsprüfung immatrikuliert, muss er oder sie sich bei Fortdauer seiner oder ihrer Bewerbung erneut einer Zugangsprüfung unterziehen.

§ 5 Zulassungskommission

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen.
- (2) Der Dekan oder die Dekanin ist ex officio Vorsitzende/r der Zulassungskommission. Die übrigen Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestimmt. Die Zulassungskommission besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern von hauptberuflichen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen und akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit selbständiger Lehrtätigkeit, wobei die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit stellen. Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die sich dem gleichen Abschnitt des Zulassungsverfahrens unterziehen, und Mitglieder der Barenboim-Said Akademie Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen der Zugangsprüfung beiwohnen. Dabei sind die Studienbewerber und -bewerberinnen zu bevorzugen. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auszuschließen. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 7 Protokoll

Über jeden Abschnitt der Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In diesem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfungen, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie ggf. die Begründung für die Ablehnung enthalten sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Zulassungskommission oder seiner Vertreterin oder Vertreter und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 8 Bewerber und Bewerberinnen von anderen Hochschulen



Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an anderen Hochschulen Musik studiert haben, haben sich grundsätzlich ebenfalls dem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Die Zulassungskommission kann jedoch solche Bewerber und Bewerberinnen von einzelnen Prüfungsteilen oder von der Prüfung insgesamt befreien.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regeln die Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Musik (B.Mus.) an der Barenboim-Said Akademie Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Barenboim-Said Akademie Berlin in Kraft. Als Übergangsregelung in der Gründungsphase erlischt sie am 30. September 2017. Vor diesem Zeitpunkt muss sie von den laut Grundordnung zuständigen Gremien (Akademischer Senat, Hochschulleitung) bestätigt oder revidiert werden.